

# Satzung

## Musikverein „Sound of Zeilarn“ e.V.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zwecke, Ziele und Selbstlosigkeit

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Vereinsorgane

§ 8 Hauptversammlung

§ 9 Aufgaben der Hauptversammlung

§ 10 Vorstand

§ 11 Kassenprüfung

§ 12 Ehrenamtlichkeit

§ 13 Satzungsänderungen

§ 14 Auflösung des Vereins

§ 15 Datenschutz

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

## § 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 01.03.2020 gegründet und führt den Namen Musikverein „Sound of Zeilarn“ ( e.V.).
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
3. Sitz des Vereins ist Zeilarn.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zwecke, Ziele und Selbstlosigkeit

1. Der Musikverein „Sound of Zeilarn“ (e.V.) mit Sitz in Zeilarn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a) Förderung der Aus- und Fortbildung von Schülern und Jugendlichen
  - b) Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs
  - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
  - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen sowohl kirchlicher als auch weltlicher Art
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er wird unter der Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Musiker, Jungmusiker sowie die Mitglieder des Vorstand nach §10 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung, die den Verein fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung des Vereins herausragende Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Sie sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Vereinsveranstaltungen, etc.) an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und allgemein angebotene materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Reparaturen, welche nachweisbar durch Selbstverschulden entstanden sind, müssen vom Betreffenden selbst getragen werden. Verluste ganzer Instrumente oder Ausrüstungsgegenstände werden im gleichen Sinne behandelt.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt auch bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse.
4. Der Vereinsausschluss wird dem betroffenen Mitglied mit einer schriftlichen Begründung zugestellt. Gegen diesen Bescheid hat das Mitglied eine Einspruchsfrist von 4 Wochen (Datum des Poststempels). Nach Ablauf der Frist ist der Ausschluss rechtskräftig. Das Mitglied kann während der Einspruchsfrist eine eigene schriftliche Stellungnahme abgeben oder es muss eine Anhörung durch die interne Vorstandschaft gewährt werden. Kann dabei keine Einigung erzielt werden, entscheidet die nächste Hauptversammlung, bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
  - die Hauptversammlung und
  - der Vorstand.

## § 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst die Gesamtheit der Mitglieder.
2. Eine ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt, oder 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt.
4. Jede Mitgliederversammlung wird mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
5. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
6. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, aktive und passive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.

10. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
2. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
3. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
4. Anschluss und Austritt zu Verbänden
5. Entlastung des Vorstandes
6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes
7. Änderung der Satzung
8. freiwillige Auflösung des Vereins

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Schriftführer
  - d) Kassier
  - e) Jugendbeauftragten
  - f) Internetbeauftragten
  - g) Organisation Auf- und Abbau
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten und führt die Geschäfte des Vereins. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
3. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.
5. Die Kassenprüfer werden ebenfalls von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte betrauen, jedoch nur bis zur nächsten Hauptversammlung.
7. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist.
9. Vorstand im Sinne § 26 BGB (Gesetzlicher Vertreter des Vereins) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die für 4 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
2. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

## **§ 12 Ehrenamtlichkeit**

1. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Jedes Mitglied kann nur tatsächlich entstandene Unkosten vergütet erhalten.
2. Vereinsämter können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied bis zu 2 Wochen vor der Hauptversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Hauptversammlung.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
3. In diesem Falle wählt die Versammlung zwei Liquidatoren, die gemeinsam die Abwicklung durchführen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zeilarn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen und kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

### **§ 15 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.



3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.03.2020 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

*Wimmer Sylvia*

Sylvia Wimmer (1. Vorsitzende)

*GM. Binder*

Eva-Maria Binder (2. Vorsitzende)

*Sieglinde Richter*

Sieglinde Richter (Kassier)

*Fräger M*

Monika Fräger (Schriftführerin)

*Huber me*

*Pöttinger Tobia*

*J. Bunn*

*Andl*

*Bunn-Steph*

Satzungszusatz  
Musikverein „Sound of Zeilarn“ e.V.

Vermerk:

Die Satzung wurde am 01.03.2020 errichtet und am 08.03.2020 mit Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert.

Wimmer Sylvia

Unterschrift (1.Vorsitzende)